



Satzung

Fördernetzwerk Jugend musiziert

24.11.2023

Datum des Dokuments

Fördernetzwerk Jugend musiziert e.V.

Moltkestraße 39

32756 Detmold

Präambel

Jugend musiziert ist ein jährlich bundesweit stattfindender Wettbewerb für junge engagierte Musizierende, die ihr Können vor einer Jury aus national und international renommierten Musiker*innen und Musikpädagog*innen unter Beweis stellen möchten. Ziel ist einerseits die Unterstützung hochbegabter junger Musiker*innen sowie andererseits mit Hilfe der Bewertungskriterien des Wettbewerbs den Nachwuchsmusiker*innen dabei behilflich zu sein, die eigene Leistung einschätzen zu können, zu einer Bestimmung des eigenen Leistungsstandes beizutragen und so die musizierende Jugend zur vertieften Beschäftigung mit Musik anzuregen. Dies wird im Wettbewerb unter anderem durch konstruktive Feedbackgespräche der bewertenden Jury mit Hinweisen zu nächsten Arbeitsschritten, durch Workshops zur Verbesserung instrumentaler und vokaler Techniken und durch den Kontakt zu gleichgesinnten, musikbegeisterten jungen Menschen erreicht.

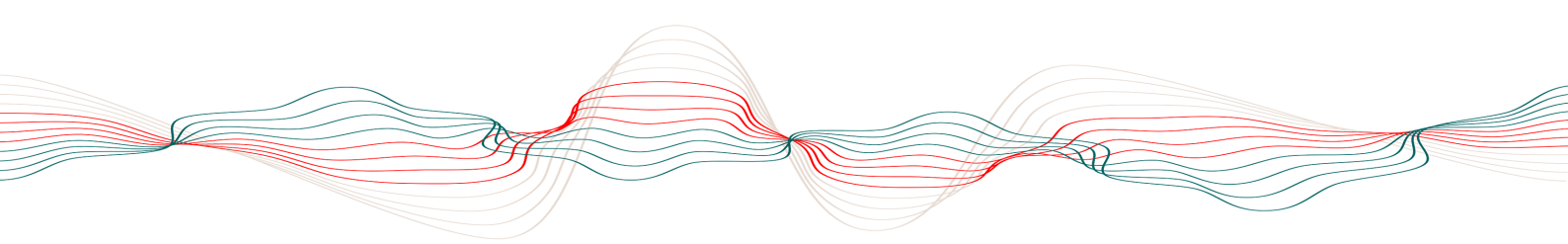
Seit dem Anfangsjahr 1964 nahmen bis heute etwa eine Million Jugendliche an dem Wettbewerb teil, der sich in die Regional-, Landes- und die Bundesebene gliedert; auf jeder Wettbewerbsebene werden jeweils Punkte, Prädikate und Preise vergeben. Die jungen Musizierenden haben darüber hinaus durch herausragende musikalische Leistungen die Chance, Sonderpreise zu erhalten, die durch Dritte ausgelobt werden, sowie an Anschlussförderungen oder weiteren Wettbewerben teilzunehmen und sich dadurch musikalisch auf verlässlich hohem Niveau weiterzuentwickeln. Das **Fördernetzwerk Jugend musiziert** möchte diesen Geist aufnehmen und unterstützen.

Musizieren ist für junge Menschen von besonderem Wert. Das kreative Ausprobieren und die intensive Beschäftigung mit Instrumenten oder der eigenen Stimme schafft eine Verbundenheit zur Musik und fördert gleichzeitig die eigene Persönlichkeit. Musik bringt Menschen zusammen und bewirkt ein Gemeinschaftlichkeits- und Zugehörigkeitsgefühl. Gleichzeitig können gesellschaftliche, soziale und politische Themen erschlossen werden, die in den Werken verarbeitet sind und dort ihren Ausdruck finden. Die Stärkung musikalischer Fähigkeiten ist daher für eine Gesellschaft von besonderer Relevanz.

Soziale und gesellschaftliche Hürden führen auch in unserer Bildungslandschaft noch dazu, dass nicht alle jungen Menschen gleiche Chancen haben, ihr musikalisches Potential zu entdecken und zu entwickeln. Neben der eigentlichen musikalischen Ausbildung sind für die musikalische Entwicklung auch das Feedback und der Austausch mit anderen jungen Musiker*innen unabdinglich. Der Wettbewerb Jugend musiziert bietet für diese Bedürfnisse auf allen Ebenen eine besondere Plattform und schärft gleichzeitig aufgrund seiner Reichweite in der Öffentlichkeit das Bewusstsein für die gesellschaftliche Wirkung der Musik. Daher muss die Reichweite des Wettbewerbs nicht nur bei jungen Menschen kontinuierlich gepflegt und auch vergrößert werden.

Neben der Schaffung einer Schnittstelle für musikalischen Diskurs und Konsultation ist der Wettbewerb Jugend musiziert seit je her ein Sprungbrett für besonders talentierte Musiker*innen. Ohne den Blick auf die Breitenwirkung des Wettbewerbs aus den Augen zu verlieren, muss die Förderung und das Voranbringen der musikalischen Eliten weiterhin konsequent verfolgt werden.

Seit dem ersten Wettbewerb Jugend musiziert sind die Teilnehmendenzahlen und damit auch der Kreis aus Teilnehmer*innen, Lehrkräften, Juror*innen, Mitarbeitenden und weiteren, dem Wettbewerb verbundenen Personen gewachsen. Der interdisziplinäre Austausch zwischen den beteiligten Personen über den Wettbewerb hinaus hat eine gesellschaftliche Relevanz und muss daher unbedingt gefestigt werden. Dazu zählen auch die Stärkung und Würdigung der ehrenamtlichen Tätigkeiten beim Wettbewerb Jugend musiziert. Das **Fördernetzwerk Jugend musiziert** engagiert sich daher im oben genannten Sinne.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen **Fördernetzwerk Jugend musiziert** und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz eingetragener Verein (e.V.).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn, Nordrhein-Westfalen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

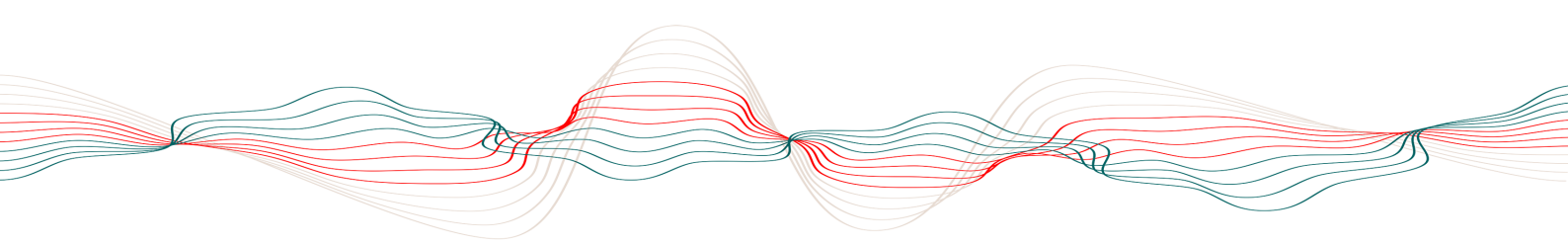
- (1) Zweck des Vereins ist die **Förderung von Kunst und Kultur** (§ 52 Abs. 2 Ziff. 5 Abgabenordnung (AO)).
- (2) Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch die
 - a. Förderung und Unterstützung von Jugend musiziert auf allen Wettbewerbsebenen einschließlich Anschlussförderungen (§ 58 AO) sowie der daran beteiligten Personen;
 - b. Förderung der musikalischen Entwicklung und Entfaltung junger Musiker*innen, die Jugend musiziert verbunden sind, unter anderem durch Beratung, Vernetzung, Konzertengagements und finanzielle Unterstützung im Rahmen ihrer künstlerischen Tätigkeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. § 9 dieser Satzung bleibt davon unberührt.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen. Der Förderverein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Gastmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können Personen oder Personenvereinigungen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und einen finanziellen Beitrag leisten.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können Personen oder Personenvereinigungen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Gastmitglieder des Vereins können Personen oder Personenvereinigungen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Die Gastmitgliedschaft ist für einen Zeitraum befristet (befristete Mitgliedschaft), der vom Vorstand festgelegt wird. Gastmitglieder können für den Zeitraum ihrer Mitgliedschaft durch Beschluss des Vorstands von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags befreit werden. Über die Aufnahme von Gastmitgliedern entscheidet der Vorstand. Über § 4 Abs. 6 dieser Satzung



gilt hinaus, dass die Gastmitgliedschaft nach dem befristeten Zeitraum ohne weitere Voraussetzungen endet.

- (5) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen über die Aufnahme von Mitgliedern. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags braucht vom Vorstand nicht begründet zu werden.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden kann;
 - b. Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
 - c. Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist der*dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die*der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.

Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

- (7) Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrags oder der Rückerstattung von geleisteten Spenden.
- (8) Von den Mitgliedern ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Zahlungsart und Höhe des Mitgliedsbeitrags ist in der Beitragsordnung des Vereins geregelt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird nach Beratung und auf Vorschlag der Mitgliederversammlung durch Beschluss des Vorstandes festgelegt.

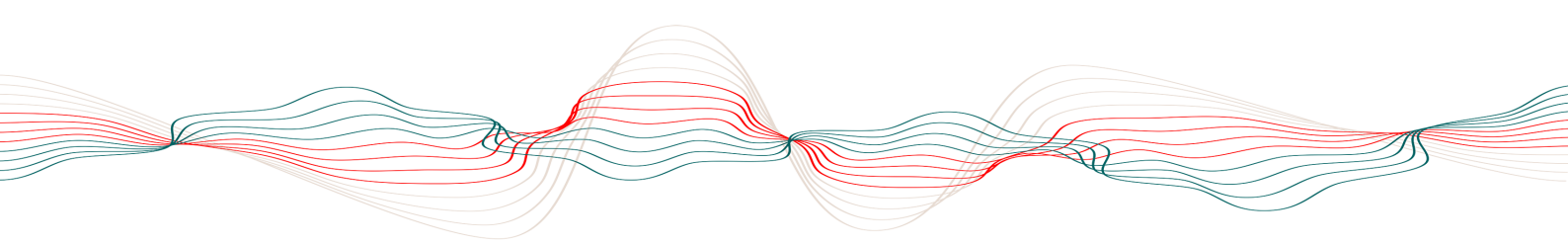
§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

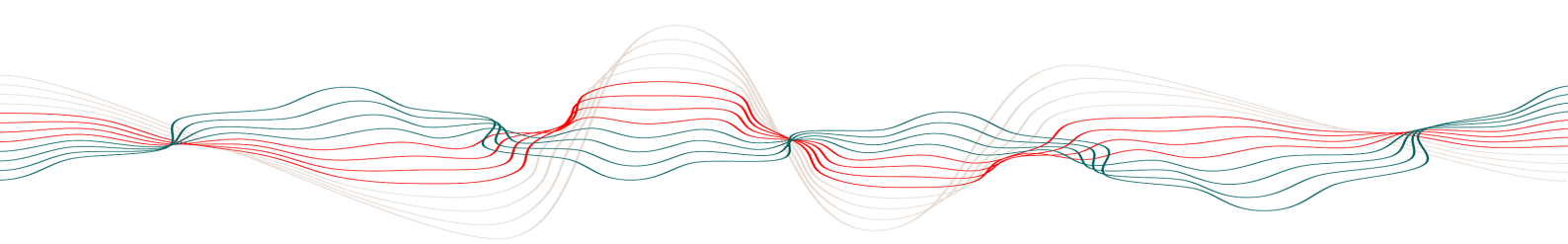
- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.
 - a. Die Einladung erhalten alle Mitglieder in Textform (per E-Mail oder postalisch an die jeweils letzte vom Mitglied mitgeteilte Adresse) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
 - b. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - c. Über die Anträge zur Tagesordnung entscheidet der Vorstand. Über solche Anträge, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.



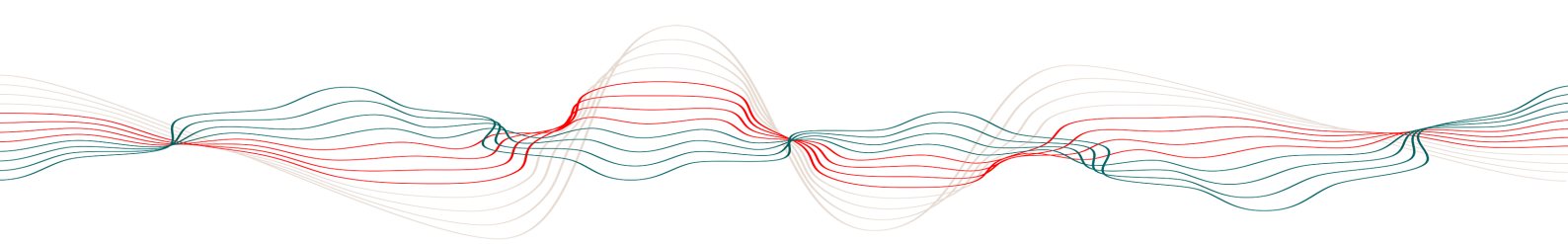
- d. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der*dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- a. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
 - b. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Wird von einem Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung oder geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung oder Wahl geheim erfolgen. Blockwahl ist zulässig.
 - c. Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Gastmitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht. Das Stimmrecht nicht volljähriger ordentlicher Mitglieder wird durch ihre gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung anwesend sein muss, ausgeübt. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.
 - d. Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst über deren Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit, die einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bedarf, ist über den Antrag in der Versammlung zu beraten und zu beschließen. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung und Auflösung des Vereins sind nicht zulässig.
 - e. Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
 - f. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
 - g. Blockwahl: Sind mehrere Posten zu besetzen, kann die Wahl auch in einem Wahlvorschlag zusammengefasst und als Blockwahl durchgeführt werden.
- (3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung;
 - b. Entlastung des Vorstandes;
 - c. Wahl bzw. Abberufung der fünf wählbaren Vorstandsmitglieder gemäß § 7 Abs. 3 dieser Satzung; die Beisitzer*innen können nicht von der Mitgliederversammlung gewählt bzw. abberufen werden;
 - d. Wahl der Kassenprüfer*innen;
 - e. Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - f. Bestätigung der vom Vorstand bestellten Vereinsbeiräte;
 - g. Bestätigung von Vereinsordnungen;
 - h. Beratung und Vorschlag über die Höhe des Mitgliedsbeitrags;
 - i. Beratung und Vorschlag über die geplante Verwendung der Mittel;



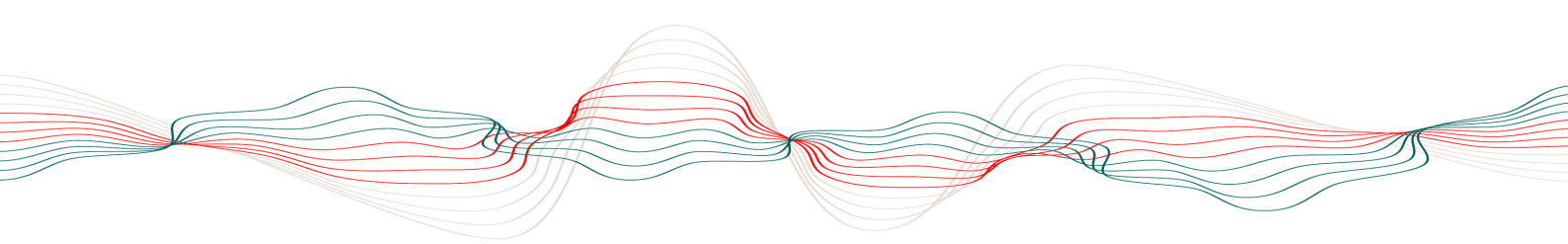
- j. Entscheidung über gestellte Anträge;
 - k. Änderung der Satzung;
 - l. Auflösung des Vereins.
- (4) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden und bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat.
- (6) Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
- (7) Der Verein kann Online-Mitgliederversammlungen und Hybrid-Mitgliederversammlungen wie folgt abhalten:
- a. Der Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne persönliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.
 - b. Dies ist in der Einladung bekanntzugeben. Online-Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen virtuellen Konferenzraum statt. Der Zugang hierzu erfolgt durch persönliche Zugangsdaten und ein gesondertes Passwort. Die Mitglieder erhalten ihre Zugangsdaten und das Passwort durch eine gesonderte E-Mail spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die letzte vom Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten und das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
- a. Vorsitzende*r: muss ein Mitglied des Vereins sein und darf in keiner Festanstellung der *Deutscher Musikrat gemeinnützige Projektgesellschaft mbH* oder des *Deutscher Musikrat e. V.* stehen (Vorstand im Sinne des § 26 BGB);
 - b. Stellvertretende*r Vorsitzende*r: muss ein Mitglied des Vereins sein (Vorstand im Sinne des § 26 BGB);
 - c. Schatzmeister*in: muss ein Mitglied des Vereins sein und darf in keiner Festanstellung der *Deutscher Musikrat gemeinnützige Projektgesellschaft mbH* oder des *Deutscher Musikrat e. V.* stehen (Vorstand im Sinne des § 26 BGB);
 - d. Stellvertretende*r Schatzmeister*in: muss ein Mitglied des Vereins sein (Vorstand im Sinne des § 26 BGB);
 - e. Schriftführer*in: muss ein Mitglied des Vereins sein und darf in keiner Festanstellung der *Deutscher Musikrat gemeinnützige Projektgesellschaft mbH* oder des *Deutscher Musikrat e. V.* stehen (Vorstand im Sinne des § 26 BGB);
 - f. Zwei Beisitzer*innen im erweiterten Vorstand: müssen Mitglieder des Vereins sein.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten.



- (3) Folgende Mitglieder des Vorstandes werden von den stimmberechtigten Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt:
 - a. Vorsitzende*r;
 - b. Stellvertretende*r Vorsitzende*r;
 - c. Schatzmeister*in;
 - d. Stellvertretende*r Schatzmeister*in;
 - e. Schriftführer*in.
- (4) Die Ämter der beiden Beisitzer*innen werden von der*dem Projektleiter*in von Jugend musiziert auf Bundesebene und der*dem Vorsitzenden des Projektbeirats von Jugend musiziert bekleidet.
 - a. Die*der Projektleiter*in von Jugend musiziert auf Bundesebene bekleidet ein Amt der*des Beisitzer*in im Vorstand. Scheidet die Person als Beisitzer*in aufgrund dessen aus, dass sie*er nicht mehr Projektleiter*in von Jugend musiziert auf Bundesebene ist, dann tritt dieses Vorstandsamt automatisch eine Person aus der *Deutscher Musikat gemeinnützige Projektgesellschaft mbh*, die vom Projektbeirat Jugend musiziert benannt wird, solange an, bis die Position der Projektleitung von Jugend musiziert auf Bundesebene neu besetzt ist. Möchte oder kann die*der Projektleiter*in von Jugend musiziert auf Bundesebene dieses Amt der*des Beisitzer*in im Vorstand nicht wahrnehmen, so besetzt sie*er das entsprechende Vorstandsamt solange mit einem Mitglied des Vereins neu, bis das Amt wieder von der*dem Projektleiter*in von Jugend musiziert auf Bundesebene bekleidet wird.
 - b. Die*der Vorsitzende des Projektbeirats von Jugend musiziert bekleidet ein Amt der*des Beisitzer*im Vorstand. Scheidet die Person als Beisitzer*in aufgrund dessen aus, dass sie*er nicht mehr Vorsitzende*r des Projektbeirats von Jugend musiziert ist, dann tritt dieses Vorstandsamt automatisch die*der stellvertretende Vorsitzende des Projektbeirats von Jugend musiziert solange an, bis die Position des Vorsitizes im Projektbeirat Jugend musiziert neu besetzt ist. Möchte oder kann die*der Vorsitzende oder die*der stellvertretende Vorsitzende des Projektbeirats von Jugend musiziert dieses Amt der*des Beisitzer*im Vorstand nicht wahrnehmen, so besetzt der Projektbeirat von Jugend musiziert das entsprechende Vorstandsamt solange mit einem Mitglied des Vereins neu, bis das Amt wieder von der*dem Vorsitzenden des Projektbeirats von Jugend musiziert bekleidet wird.
- (5) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl bzw. Neubesetzung im Amt. Scheidet ein Mitglied des von der Mitgliederversammlung wählbaren Vorstandes gemäß § 7 Abs. 3 dieser Satzung während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des ersten Vorsitzenden. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Sitzungsleitung gegenzuzeichnen ist.
- (8) Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden. Für Online-Vorstandssitzungen und Hybrid-Vorstandssitzungen gilt § 6 Abs. 7 entsprechend.



- (9) Die Mitglieder des Vorstands können nur bei Schäden haftbar gemacht werden, die aus vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln entstanden sind.

§ 8 Kassenprüfer*innen

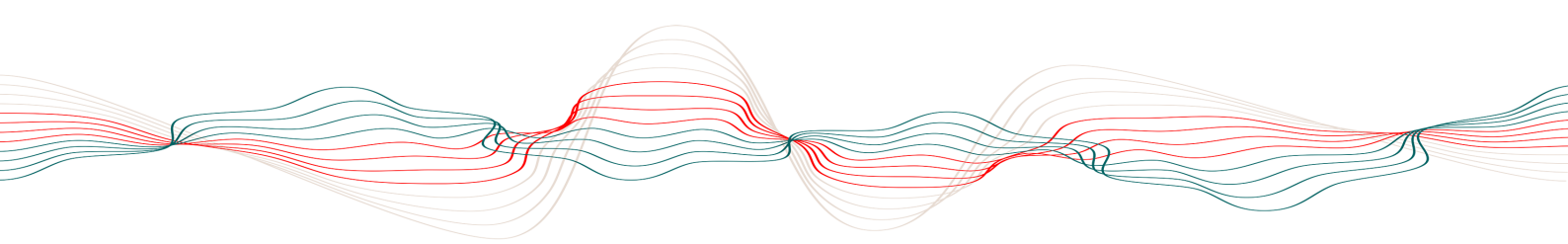
- (1) Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer*innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
- (2) Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 9 Vergütung von Tätigkeiten

- (1) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (2) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine*n Geschäftsstellenleiter*in oder Mitarbeiter*innen für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat die*der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Vorstands.
- (3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter*innen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter*innen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- (4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 10 Vereinsordnungen

- (1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Vorstand ermächtigt, durch Beschluss Vereinsordnungen zu erlassen, insbesondere
- a. Beitragsordnung;
 - b. Finanzordnung;
 - c. Geschäftsordnungen.
- (2) Die Vereinsordnungen sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (3) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.



§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
- (2) Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (4) Änderungen oder Ergänzungen der Präambel dieser Satzung können vom Vorstand beschlossen werden und sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. An einer Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins müssen mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen. Wird letztere Zahl nicht erreicht, so ist binnen vier Wochen eine neue Versammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen worden ist.
- (2) Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens besteht der Verein als nicht rechtsfähiger Verein fort.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des Vorstands die Liquidator*innen des Vereins.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die *Deutscher Musikrat gemeinnützige Projektgesellschaft mbH*, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24. November 2023 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.